

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US.

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER TO SELL OR THE SOLICITATION OF AN OFFER TO BUY THE SECURITIES OF THE ISSUER IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE „**SECURITIES ACT**“), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the Joint Lead Manager or, as the case may be, the Co-Lead Manager, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), (iii) if you are a person in the United Kingdom, then you are a person who (x) has professional experience in matters relating to investments and qualifying as an investment professional under Article 19 of the Order or (y) is a high net worth entity falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**) and (iv) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Bonds in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the Joint Lead Managers, Co-Lead Managers or any affiliate of them is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the Joint Lead Managers, Co-Lead Managers or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of the Joint Lead Managers, the Co-Lead Managers or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from a Lead Manager, if lawful.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

0.1825% Bail-in Bonds 2020 – 2025 von CHF 150'000'000

0.500% Bail-in Bonds 2020 – 2028 von CHF 175'000'000

(zusätzliche verlustabsorbierende Mittel)

– Basistranchen mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Dieser Prospekt wurde gestützt auf Art. 1156 und 652a des Schweizerischen Obligationenrechts (in der Fassung vor Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes ("FIDLEG")) und den diesbezüglichen Kotierungsregularien der SIX Swiss Exchange AG erstellt. Der Prospekt wurde weder von einer Prüfstelle gemäss FIDLEG geprüft noch erfüllt er die Offenlegungsanforderungen gemäss FIDLEG.

Emittentin	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen ("Raiffeisen Schweiz" oder "Emittentin").	
Rating der Anleihe	Die Anleihen (Tranche A und Tranche B) werden von Standard & Poor's mit «A» bewertet.	
Tranche	Tranche A	Tranche B
Betrag	CHF 150'000'000.	CHF 175'000'000.
Coupons	0.1825%, p.a., zahlbar jährlich am 11. November, erstmals am 11. November 2021.	0.500%, p.a., zahlbar jährlich am 11. November, erstmals am 11. November 2021.
Laufzeit / Rückzahlung	5 Jahre fest mit Rückzahlung am 11. November 2025 zum Nennwert. Vorzeitige Rückzahlung nur bei Kündigung durch die Emittentin. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens der Emittentin.	8 Jahre fest mit Rückzahlung am 11. November 2028 zum Nennwert. Vorzeitige Rückzahlung nur bei Kündigung durch die Emittentin. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens der Emittentin.
Valorennummer / ISIN	Valorennummer 57'289'909 / ISIN CH0572899091	Valorennummer 57'289'925 / ISIN CH0572899257
Stückelung	CHF 100'000 und ein Mehrfaches davon.	
Verbriefung	Die Obligationen und Coupons sind mittels einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Titeldruck ist nicht vorgesehen. Den Inhabern der Obligationen (die "Obligationäre") wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.	
Call	Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA"), die ausstehenden Obligationen der Tranche A und/oder Tranche B gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre auf den Kalendertag, der ein Jahr vor der jeweiligen Endfälligkeit liegt, zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.	
Kündigung	Zudem ist die Emittentin im Falle eines Kündigungsgrundes berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen der Tranche A und/oder Tranche B gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die jeweiligen Obligationäre auf den Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes oder auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Ein Kündigungsgrund liegt in den folgenden Fällen vor: <ul style="list-style-type: none">- wenn diese Anleihen (Tranche A und/oder Tranche B) nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizieren (aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihen massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien ist dies insbesondere bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr der Fall); oder- bei einer Regulatorischen Änderung (wie in den Anleihebedingungen definiert); oder- bei einer Steuerlichen Änderung (wie in den Anleihebedingungen definiert). Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen (Tranche A und/oder Tranche B) erfordert aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihen massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch die vorzeitige Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.	
FINMA-Massnahmen	Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dannzumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Obligationen (Tranche A und/oder Tranche B) miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen (Tranche A und/oder Tranche B) und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "FINMA-Massnahmen"). Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Obligationen und Coupons vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Obligationen und Coupons ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht. Nähere Ausführungen dazu finden sich in den Anleihebedingungen (ab Seite 15 (Tranche A) bzw. Seite 21 (Tranche B) des Prospekts).	

Nachrangigkeit	Die Obligationen und Coupons sind in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.
Emissionspreis	100%.
Platzierungspreis	Richtet sich nach der Nachfrage.
Liberierung	11. November 2020.
Aufstockung	Die Raiffeisen Schweiz behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Nominalbetrag dieser Basisstranchen (Tranche A und/oder Tranche B) durch Ausgabe weiterer, mit den jeweiligen Basisstranchen fungiblen Obligationen aufzustocken.
Zahlstellen	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen (Hauptzahlstelle).
Anleihediens	Kapital und Zinsen sind spesenfrei und ohne Abzug der Eidg. Verrechnungssteuer bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der Raiffeisen Schweiz zahlbar.
Kotierung / Handel	Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt und soll am 9. November 2020 aufgenommen werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt.
Verkaufsrestriktionen	Insbesondere U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.
Syndikat	Raiffeisen Schweiz und UBS Investment Bank (" Joint Lead Managers ") und Basler Kantonalbank, Credit Suisse AG und Zürcher Kantonalbank (die " Co-Lead Managers " und zusammen mit den Joint Lead Managers, die " Syndikatsbanken ").
Anwendbares Recht	Schweizerisches Recht
Gerichtsstand	St. Gallen
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Raiffeisen Schweiz.

Joint Lead Managers

**Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
UBS Investment Bank**

Co-Lead Managers

**Basler Kantonalbank
Credit Suisse AG
Zürcher Kantonalbank**

Zukunftsgerichtete Aussagen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

Wichtige Hinweise

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Anleihen sowie die Rechte der Investoren gemäss den Anleihebedingungen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (Wichtige Hinweise) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt stellen keine Beratung dar. Sie sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

Die Anleihen weisen aufgrund ihrer Stückelung und der in einem allfälligen, die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren möglichen FINMA-Massnahmen (wie nachfolgend definiert), insbesondere der Möglichkeit einer vollständigen Abschreibung, ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihrer vollkonsolidierten Beteiligungen und der Raiffeisenbanken ergeben

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz, ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe gehörenden Raiffeisenbanken ("RB") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende Risiken hervorzuheben:

- **Allgemeine Risiken:** Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien, Pandemien und andere Ereignisse, durch die die Emittentin direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- **Hypothekargeschäft:** Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekargeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative

Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

- **Wettbewerber und Konkurrenz:** Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- **Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren:** Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.
- **Gesetzliches Umfeld:** Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken kann.
- **Einstufung als systemrelevante Bank:** Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat u.a. strengere Anforderungen an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe nach sich ziehen kann.

Risiken, die sich aus der speziellen Natur der Obligationen ergeben

Diese Anleihen qualifizieren als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der Raiffeisen Schweiz. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Kündbarkeit:** Die Raiffeisen Schweiz hat das Recht, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die Anleihen zu kündigen, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Anleihen nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizieren.
- **Quellensteuern auf Zinszahlungen:** Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass das Verrechnungssteuerrecht einer grundlegenden Revision unterzogen werden soll, wobei ein Wechsel vom sog. Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgesehen ist. Die Einführung einer solchen Zahlstellensteuer kann dazu führen, dass eine schweizerische Zahlstelle auf der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift von Zinsbeträgen unter den Obligationen an im Inland ansässige wirtschaftlich berechnete natürliche Personen und bestimmte juristische Personen grundsätzlich eine Verrechnungssteuer von 35% abziehen hätte (vgl. unten «Schweizerische Steueraspekte», «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer).
- **In einem Sanierungsverfahren bezüglich der Emittentin kann die FINMA Massnahmen anordnen, die vollumfänglich oder teilweise zum Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können / keine Ansprüche bei Besserung der finanziellen Lage der Raiffeisen Schweiz:** Die Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren der Emittentin können auch die Forderungen der Inhaber der Obligationen (die "Obligationäre") miteinbeziehen,

sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**"). Entsprechende Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder Zustimmung oder Notifikation der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und, im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin, auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die FINMA entsprechende Massnahmen trifft, die zu einem vollumfänglichen oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können, lässt sich nicht voraussagen.

- **Ungesicherte Obligationen und Nachrangigkeit:** Die Obligationen und Coupons sind ungesichert und stellen in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangige Verpflichtungen der Emittentin zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin dar.
- **Keine Verrechnung:** Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen mit Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- **Marktrisiken:** Der Marktwert der Obligationen ist von der Bonität der Emittentin sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (yield rates) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufspreis verkaufen können. Es besteht zudem keine Garantie, u.a. auch aufgrund der Stückelung der Obligationen von CHF 100'000, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Obligationen entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Obligationäre, dem Markt für ähnliche Obligationen oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Obligationen zu handeln. Ein illiquider Markt für die Obligationen kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.
- **Keine Einlagensicherung:** Die Obligationen sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.

Die genauen und verbindlichen Bestimmungen dazu sind in den Anleihebedingungen ab Seite 14 (Tranche A) bzw. Seite 21 (Tranche B) dieses Prospekts aufgeführt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

For the purpose of these selling restrictions: (i) "**Bonds**" shall mean the 0.1825% subordinated Bonds issued on 11 November 2020 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 150'000'000 and the 0.500% subordinated Bonds issued on 11 November 2020 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 175'000'000, respectively, both with the possibility of increase of the aggregate amount (and together with any additional Bonds, if and when issued); (ii) "**Managers**" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland, UBS AG, Zurich, Switzerland, Basler Kantonalbank, Basel, Switzerland, Credit Suisse AG, Zurich, Switzerland and Zürcher Kantonalbank, Zurich, Switzerland (iii) "**Issuer**" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland; and (vi) "**Prospectus**" shall mean this issuance and listing prospectus dated 11 November 2020 prepared in connection with the offering of the Bonds.

No representation has been made that any action has been or will be taken by the Issuer or any of the Managers that would permit a public offer of the Bonds other than in Switzerland, or possession or distribution of this Prospectus (in preliminary, proof or final form) or any other offering or publicity material relating to the Bonds (including roadshow materials and investor presentations), in any country or jurisdiction other than in Switzerland where action for that purpose is required. The Bonds may not be, directly or indirectly, offered or sold in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Accordingly, the Bonds may not, directly or indirectly, be offered or sold, and neither this Prospectus nor any prospectus, offering circular, form of application, advertisement or other material may be distributed in or from, or published in, any country or jurisdiction, except under circumstances that will result in compliance with any applicable laws and regulations.

United States of America

The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act or the securities laws of any state or other jurisdiction of the United States and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph and paragraph A) have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

- A) Each Manager has represented and agreed that it will not offer or sell the Bonds (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering and the issue date (the "distribution compliance period"), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S of the Securities Act, and it will have sent to each dealer to which it sells Bonds during the distribution compliance period a confirmation or other notice setting forth the restrictions on offers and sales of the Bonds within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

The Bonds are being offered and sold outside of the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of the Bonds, an offer or sale of Securities within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such sale is made otherwise than in accordance with an available exemption from registration under the Securities Act.

- B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates (if any).

- C) In addition,
- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (or any successor U.S. Treasury Regulation Section including, without limitation, regulations issued in accordance with U.S. Internal Revenue Service Notice 2012-20 or otherwise in connection with the United States Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010) (the "**D Rules**"),
 - (i) the Managers have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, and the Managers will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and
 - (ii) the Managers have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;
 - (2) the Managers represent and agree that they have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, except as permitted by the D Rules;
 - (3) each Manager that is a U.S. person represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) (or any successor U.S. Treasury Regulation Section including, without limitation, regulations issued in accordance with U.S. Internal Revenue Service Notice 2012-20 or otherwise in connection with the United States Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010);
 - (4) each Manager represents and agrees that more than 80 per cent of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;
 - (5) each Manager represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;
 - (6) each Manager represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;
 - (7) with respect to each affiliate (if any) of the Managers that acquires Bonds from them for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Managers repeat and confirm the representations and agreements contained in this subsection (C) on the Issuer's behalf;
 - (8) each Manager represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii) (or any successor U.S. Treasury Regulation Section including, without limitation, regulations issued in accordance with U.S. Internal Revenue Service Notice 2012-20 or otherwise in connection with the United States Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010)) that purchases any of the Bonds from one or more of the Managers (except a distributor who is an affiliate of such Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code of 1986 and regulations promulgated thereunder, including the D Rules. The "**Restricted Period**" means the period expiring on 21 December 2020 (the 40th day after the payment date) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering, an offer or sale of Bonds within the United States by a dealer that is not participating in the offering may violate the registration requirements of the Securities Act.

Prohibition of sales to UK and EEA Retail Investors; no PRIIPs key information document prepared

Each Manager has represented and agreed that it has not offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available, any Bonds to any retail investor in the United Kingdom or the European Economic Area. For the purposes of this provision the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:

- A) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**");
- B) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
- C) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the "**Prospectus Regulation**").

Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No. 1286/2014 on key information documents for packaged and retail and insurance-based investment products (the "**PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Bonds or otherwise making them available to retail investors in the United Kingdom or the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Bonds or otherwise making them available to any retail investor in the United Kingdom or the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

United Kingdom

Each Manager has represented and agreed that:

- A) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000, as amended, the "**FSMA**") received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- B) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Bonds to Investors in certain other Jurisdictions

Subject to certain exceptions, the Bonds may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds. This Prospectus does not constitute an offer of securities for sale in such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Bonds. No action has been taken neither by the Issuer nor any of the Managers that would permit any offer of the Bonds in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of the laws of any such jurisdiction.

INHALTSÜBERSICHT

Prospektinhalt	Seite
1. Angaben über den Valor	14
1.1 Rechtsgrundlage	14
1.2 Rating der Anleihe	14
1.3 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte	14
1.4 Nettoerlös	14
1.5 Bekanntmachungen.....	14
2. Anleihebedingungen Tranche A.....	15
2.1 Qualifikation dieser Anleihe als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel	15
2.2 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit.....	15
2.3 Verbriefung / Verwahrung.....	15
2.4 Verzinsung.....	16
2.5 Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf	16
2.6 Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung	17
2.7 Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens	18
2.8 Status / Nachrangigkeit	19
2.9 Ausschluss der Verrechnung.....	19
2.10 Schuldnerwechsel	19
2.11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen.....	19
2.12 Kotierung	19
2.13 Bekanntmachungen.....	20
2.14 Änderung der Anleihebedingungen	20
2.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	20
3. Anleihebedingungen Tranche B.....	21
3.1 Qualifikation dieser Anleihe als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel	21
3.2 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit.....	21
3.3 Verbriefung / Verwahrung.....	21
3.4 Verzinsung.....	22
3.5 Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf	22
3.6 Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung	23
3.7 Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens	24
3.8 Status / Nachrangigkeit	25
3.9 Ausschluss der Verrechnung.....	25
3.10 Schuldnerwechsel	25
3.11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen.....	25
3.12 Kotierung	25
3.13 Bekanntmachungen.....	25
3.14 Änderung der Anleihebedingungen	26
3.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	26
4. Angaben über die Emittentin.....	27
4.1 Allgemeine Angaben	27
4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	28

4.3	Kapital.....	28
4.4	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang	30
5.	Zusätzliche Informationen	31
5.1	Negativbestätigung	31
5.2	Angaben zum Prospekt	32
6.	Verantwortung für den Prospekt.....	33

Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Schweiz; und
- Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Gruppe; und
- Zwischenabschluss per 30. Juni 2020 der Raiffeisen Gruppe.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> heruntergeladen oder bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

1. Angaben über den Valor

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäss den Beschlüssen der Geschäftsleitung der Raiffeisen Schweiz vom 25. August 2020 und gemäss den zwischen der Emittentin und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, der UBS AG, der Basler Kantonalbank, der Credit Suisse AG und der Zürcher Kantonalbank (die "**Syndikatsbanken**") am 11. November 2020 abgeschlossenen Anleihensverträgen begibt die Emittentin die 0.1825% Bail-in Bonds 2020 – 2025 (die "**Tranche A**") im Nominalbetrag von CHF 150'000'000 und die 0.500% Bail-in Bonds 2020 – 2028 im Nominalbetrag von CHF 175'000'000 (die "**Tranche B**") als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Basisstranchen mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit) (Tranche A und Tranche B zusammen die "**Anleihen**").

Die Emittentin überlässt die Anleihen den Syndikatsbanken, welche diese zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

1.2 Rating der Anleihe

Die Anleihen werden von Standard & Poor's mit «A» bewertet.

1.3 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

1.4 Nettoerlös

Die Nettoerlöse (Emissionspreise abzüglich Abgaben und Gebühren) der Tranche A von rund CHF 149'537'000 und der Tranche B von rund CHF 174'379'000 dienen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sowie zur allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisen Gruppe im Bereich des Gone-Concern-Kapitals. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Hintergrund für die Emission dieser Anleihen bilden die Einstufung der Raiffeisen Gruppe als system-relevant bzw. die damit zusammenhängenden Anforderungen an Banken zur Schaffung von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln.

1.5 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihen und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit den Anleihen verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

2. Anleihebedingungen Tranche A

2.1 Qualifikation dieser Anleihe als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert diese Anleihe als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (die "**Emittentin**"). Entsprechend sind die Obligationen dieser Anleihe in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

Die Obligationen sind Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) und können in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") vollständig reduziert resp. auf null abgeschrieben werden oder durch andere Massnahmen der FINMA betroffen sein (vgl. Ziffer 2.7).

2.2 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 0.1825% Anleihe 2020 – 2025 (Valor 57'289'909 / ISIN CH0572899091) (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 150'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von je CHF 100'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "**Obligationen**") eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Obligationen (die "**Obligationäre**") den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2.3 Verbriefung / Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die "**Globalurkunde**") im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 ("**Bucheffektengesetz**" oder "**BEG**") geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bzw. Deponent bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung resp. vollständigen Abschreibung bei der SIX SIS AG (die "**SIX SIS**") oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die "**SIX**") anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die "**Depotstelle**") hinterlegt.

Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden. Sofern die Hauptzahlstelle (gemäss Definition in Ziffer 2.6) es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von

Rechten erforderlich sein sollte, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelkunden in einer Stückelung von CHF 100'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde und gegen Löschung der Bucheffekten bei der Verwahrungsstelle.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

2.4 Verzinsung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 2.7 sowie 2.5.2 sind die Obligationen vom 11. November 2020 (das "**Liberierungsdatum**") an zum Satze von 0.1825% p.a. verzinslich (der "**Zinssatz**"), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Jahrescoupons (die "**Coupons**") per 11. November (die "**Zinsfälligkeit**") versehen. Der erste Coupon wird am 11. November 2021 fällig. Die Verzinsung der Obligationen hört am 11. November 2025 auf. Die Bezahlung von Zinsen steht unter dem Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 2.7.

Die Coupons sind nach im Emissionszeitpunkt geltenden Recht von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit. Sollte diese Befreiung aufgehoben oder geändert werden oder sollten andere Steuern zurückbehalten oder abgezogen werden müssen, sind weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

2.5 Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf

2.5.1 Rückzahlung am Ende der Laufzeit

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 2.7 sowie 2.5.2 verpflichtet sich die Emittentin, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 11. November 2025 (die "**Endfälligkeit**") zum Nennwert zurückzuzahlen.

2.5.2 Vorzeitige Rückzahlung

a. Allgemein

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 2.13 auf den Kalendertag, der ein Jahr vor der Endfälligkeit liegt, zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Zudem ist die Emittentin im Falle eines Kündigungsgrundes berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 2.13 auf den Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes oder auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Ein Kündigungsgrund liegt in den folgenden Fällen vor:

- wenn diese Anleihe nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifiziert (aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien ist dies insbesondere bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr der Fall); oder
- bei einer Regulatorischen Änderung (gemäss Ziffer 2.5.2b.); oder
- bei einer Steuerlichen Änderung (gemäss Ziffer 2.5.2c.).

Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe erfordert aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch die vorzeitige Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.

Eine Rückzahlung gemäss dieser Ziffer 2.5.2 bezieht sich auf den Nennwert der Obligationen sowie auf aufgelaufene, aber bis zum Datum der Rückzahlung noch nicht bezahlte Zinsen.

Obligationäre haben keinen Anspruch, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

b. Regulatorische Änderung

Eine regulatorische Änderung liegt vor, wenn die FINMA der Emittentin schriftlich mitteilt, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen ("**Regulatorische Änderung**").

c. Steuerliche Änderung

Eine steuerliche Änderung liegt vor, wenn eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten ("**Steuerliche Änderung**").

d. Rückkäufe

Es steht der Emittentin jederzeit frei, unter Einhaltung der Anforderungen der finanzmarktrechtlichen Regularien, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Hauptzahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Hauptzahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 2.13 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

2.6 Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei zu bezahlen.

Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, dieser falle in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen

bedeutet "**Bankarbeitstag**" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und in St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die betreffenden Coupons und Obligationen durch Einreichung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken eingelöst werden:

- Raiffeisen Schweiz ("**Hauptzahlstelle**").

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Einreichung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

2.7 Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens

Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dannzumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Obligationen miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**").

Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Obligationen und Coupons vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Obligationen und Coupons ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht.

Die Obligationäre und Couponsinhaber erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen und/oder Coupons ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass

- ihre Rechte unter den Obligationen resp. Coupons vollumfänglich unter dem Vorbehalt von FINMA-Massnahmen stehen; und
- ihre Rechte unter den Obligationen resp. Coupons ohne ihre Zustimmung oder sogar Notifikation durch die Anordnung von FINMA-Massnahmen geändert werden können, z.B. durch Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null) oder indem die Anleihebedingungen geändert werden; und
- dass den Obligationären und Couponsinhabern aufgrund oder als Folge einer Anordnung von FINMA-Massnahmen (i) kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Obligationäre und Couponsinhaber erklären sich zudem mit dem Erwerb von Obligationen und/oder Coupons ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre und Couponsinhaber unter den Obligationen resp. Coupons auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Obligationen und/oder Coupons ausdrücklich darauf, irgendetwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die

FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Soweit dies nicht im Rahmen des Sanierungsverfahrens erfolgt informiert die Emittentin die Obligationäre über den Eintritt von FINMA-Massnahmen mittels einer Bekanntmachung gemäss Ziffer 2.13. Soweit erforderlich wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) im Rahmen von FINMA-Massnahmen veranlassen.

2.8 Status / Nachrangigkeit

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien stellen die Obligationen und Coupons direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen Bail-in Instrumenten der Emittentin.

Die Obligationen und Coupons sind in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

2.9 Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

2.10 Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 2.13 mitzuteilen.

2.11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

2.12 Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation AG beantragt. Die Emittentin verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die Obligationen kotiert werden und die Kotierung während der ganzen Dauer der Obligationen aufrechterhalten bleibt.

2.13 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich, sofern relevant, für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

2.14 Änderung der Anleihebedingungen

2.14.1 Änderungen aufgrund Anpassung der finanzmarktrechtlichen Regularien

Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat.

2.14.2 Andere Änderungen

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll.

2.14.3 Wirkung von Änderungen / Bekanntmachung

Änderungen gemäss dieser Ziffer 2.14 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 2.13 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

2.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

3. Anleihebedingungen Tranche B

3.1 Qualifikation dieser Anleihe als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert diese Anleihe als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (die "**Emittentin**"). Entsprechend sind die Obligationen dieser Anleihe in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

Die Obligationen sind Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) und können in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") vollständig reduziert resp. auf null abgeschrieben werden oder durch andere Massnahmen der FINMA betroffen sein (vgl. Ziffer 3.7).

3.2 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 0.500% Anleihe 2020 – 2028 (Valor 57'289'925 / ISIN CH0572899257) (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 175'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von je CHF 100'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "**Obligationen**") eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Obligationen (die "**Obligationäre**") den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

3.3 Verbriefung / Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die "**Globalurkunde**") im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 ("**Bucheffektengesetz**" oder "**BEG**") geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bzw. Deponent bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung resp. vollständigen Abschreibung bei der SIX SIS AG (die "**SIX SIS**") oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die "**SIX**") anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die "**Depotstelle**") hinterlegt.

Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden. Sofern die Hauptzahlstelle (gemäss Definition in Ziffer 3.6) es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Cou-

ponsinhaber den Druck von Einzelkunden in einer Stückelung von CHF 100'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde und gegen Löschung der Bucheffekten bei der Verwahrungsstelle.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

3.4 Verzinsung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 3.7 sowie 3.5.2 sind die Obligationen vom 11. November 2020 (das "**Liberierungsdatum**") an zum Satze von 0.500% p.a. verzinslich (der "**Zinssatz**"), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Jahrescoupons (die "**Coupons**") per 11. November (die "**Zinsfälligkeit**") versehen. Der erste Coupon wird am 11. November 2021 fällig. Die Verzinsung der Obligationen hört am 11. November 2028 auf. Die Bezahlung von Zinsen steht unter dem Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 3.7.

Die Coupons sind nach im Emissionszeitpunkt geltenden Recht von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit. Sollte diese Befreiung aufgehoben oder geändert werden oder sollten andere Steuern zurückbehalten oder abgezogen werden müssen, sind weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

3.5 Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf

3.5.1 Rückzahlung am Ende der Laufzeit

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 3.7 sowie 3.5.2 verpflichtet sich die Emittentin, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 11. November 2028 (die "**Endfälligkeit**") zum Nennwert zurückzuzahlen.

3.5.2 Vorzeitige Rückzahlung

a. Allgemein

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 3.13 auf den Kalendertag, der ein Jahr vor der Endfälligkeit liegt, zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Zudem ist die Emittentin im Falle eines Kündigungsgrundes berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 3.13 auf den Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes oder auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Ein Kündigungsgrund liegt in den folgenden Fällen vor:

- wenn diese Anleihe nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifiziert (aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtl-

chen Regularien ist dies insbesondere bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr der Fall);
oder

- bei einer Regulatorischen Änderung (gemäss Ziffer 3.5.2b.); oder
- bei einer Steuerlichen Änderung (gemäss Ziffer 3.5.2c.).

Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe erfordert aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch die vorzeitige Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.

Eine Rückzahlung gemäss dieser Ziffer 3.5.2 bezieht sich auf den Nennwert der Obligationen sowie auf aufgelaufene, aber bis zum Datum der Rückzahlung noch nicht bezahlte Zinsen.

Obligationäre haben keinen Anspruch, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

b. Regulatorische Änderung

Eine regulatorische Änderung liegt vor, wenn die FINMA der Emittentin schriftlich mitteilt, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen ("**Regulatorische Änderung**").

c. Steuerliche Änderung

Eine steuerliche Änderung liegt vor, wenn eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten ("**Steuerliche Änderung**").

d. Rückkäufe

Es steht der Emittentin jederzeit frei, unter Einhaltung der Anforderungen der finanzmarktrechtlichen Regularien, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Hauptzahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Hauptzahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 3.13 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

3.6 Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei zu bezahlen.

Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, dieser falle in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet "**Bankarbeitstag**" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und in St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die betreffenden Coupons und Obligationen durch Einreichung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der nachfolgenden Banken eingelöst werden:

- Raiffeisen Schweiz ("**Hauptzahlstelle**").

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Einreichung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

3.7 Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens

Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dannzumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Obligationen miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**").

Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Obligationen und Coupons vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Obligationen und Coupons ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht.

Die Obligationäre und Couponsinhaber erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen und/oder Coupons ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass

- ihre Rechte unter den Obligationen resp. Coupons vollumfänglich unter dem Vorbehalt von FINMA-Massnahmen stehen; und
- ihre Rechte unter den Obligationen resp. Coupons ohne ihre Zustimmung oder sogar Notifikation durch die Anordnung von FINMA-Massnahmen geändert werden können, z.B. durch Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null) oder indem die Anleihebedingungen geändert werden; und
- dass den Obligationären und Couponsinhabern aufgrund oder als Folge einer Anordnung von FINMA-Massnahmen (i) kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Obligationäre und Couponsinhaber erklären sich zudem mit dem Erwerb von Obligationen und/oder Coupons ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre und Couponsinhaber unter den Obligationen resp. Coupons auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Obligationen und/oder Coupons ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Soweit dies nicht im Rahmen des Sanierungsverfahrens erfolgt informiert die Emittentin die Obligationäre über den Eintritt von FINMA-Massnahmen mittels einer Bekanntmachung gemäss Ziffer 3.13. Soweit erforderlich wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) im Rahmen von FINMA-Massnahmen veranlassen.

3.8 Status / Nachrangigkeit

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien stellen die Obligationen und Coupons direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen Bail-in Instrumenten der Emittentin.

Die Obligationen und Coupons sind in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

3.9 Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

3.10 Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 3.13 mitzuteilen.

3.11 Ersatz von Obligationen und Couponsbogen

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

3.12 Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation AG beantragt. Die Emittentin verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die Obligationen kotiert werden und die Kotierung während der ganzen Dauer der Obligationen aufrechterhalten bleibt.

3.13 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich, sofern relevant, für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

3.14 Änderung der Anleihebedingungen

3.14.1 Änderungen aufgrund Anpassung der finanzmarktrechtlichen Regularien

Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat.

3.14.2 Andere Änderungen

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll.

3.14.3 Wirkung von Änderungen / Bekanntmachung

Änderungen gemäss dieser Ziffer 3.14 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 3.13 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

3.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

4. Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2019 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe sowie den Zwischenabschluss 30. Juni 2020 der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

4.1 Allgemeine Angaben

4.1.1 Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisen Suisse société coopérative
Raiffeisen Svizzera società cooperativa
Raiffeisen Svizra associaziun
Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

4.1.2 Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

4.1.3 Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisen Gruppe ist auf S. 80 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

4.1.4 Zweck

Gemäss Artikel 3 ihrer Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

"Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz; sie ist dabei insbesondere bestrebt, die einzelnen Raiffeisenbanken zu unterstützen und zu fördern, gemeinsame Aufgaben und Interessen der Raiffeisenbanken und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren sowie für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen. [...]"

4.1.5 Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-105.997.193).

4.1.6 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 91 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Mit Medienmitteilung vom 3. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Anne Bobillier mit Wirkung per 30. September 2020 aus dem Verwaltungsrat der Emittentin zurücktritt. Über eine Ersatznomination für den freiwerdenden Verwaltungsratssitz zu Handen der Generalversammlung der Emittentin entscheidet der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 107 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Seit Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2019 sind Roland Altwegg und Werner Leuthard, die beide interimistisch in der Geschäftsleitung waren, aus der Geschäftsleitung ausgeschieden; neu haben Roger Reist und Kathrin Wehrli Einsitz in die Geschäftsleitung genommen. Mit Medienmitteilung vom 2. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Philippe Lienhard mit Wirkung per 31. Oktober 2020 aus der Geschäftsleitung der Emittentin ausscheidet. Neu wird Helen Fricker ab dem 1. November 2020 Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

Weiterführende Angaben können unter <https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz/verwaltungsrat.html> beziehungsweise unter <https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz/geschaeftsleitung.html> abgerufen werden.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, geprüft.

4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Raiffeisen Schweiz ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

4.3 Kapital

4.3.1 Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz beträgt per 30. Juni 2020 CHF 1'700 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 1'700'000 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 eigene Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 30. Juni 2020 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der RB gegenüber der Emittentin von CHF 2.21 Mia., wovon CHF 893.8 Mio. einbezahlt sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den RB ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitglied institute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in der Raiffeisen Gruppe zusammengeschlossenen 226 RB (Stand 30. Juni 2020), wobei keine RB einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

4.3.2 Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 30. Juni 2020 unter Systemrelevanz-Regime):

Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET1):	CHF 16'195 Mio.
Zusätzlich hartes Kernkapital, welches zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird	CHF 764 Mio.
Anrechenbares Zusätzliches Kernkapital (AT1):	CHF 975 Mio.
Anrechenbares Ergänzungskapital (Tier2):	CHF 134 Mio.
Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe:	CHF 18'068 Mio.

4.3.3 Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 30. Juni 2020 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (RB), eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 18.1% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 18'068 Mio.)

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2020 eine Kernkapitalquote (T1) von 17.9% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 17'170 Mio.) und eine Quote von 17.0% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 16'959 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 7'994 Mio.

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV Going-Concern-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und Gone-Concern-Kapital, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten.

Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank 40% der Gesamtanforderung. Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Art. 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Gemäss aktuellen TLAC-Übergangsbestimmungen auf Basis des Stichtages 30.06.2020 beträgt das harte Kernkapital nach dieser Umgliederung CHF 16'195 Mio.

Ohne Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen (fully applied, gültig ab 1.1.2026) wird ein höherer CET1-Betrag zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgegliedert, woraus ein tieferes CET1-Kapital von CHF 13'436 Mio. und eine CET1-Quote von 13.4% resultiert.

Eine allfällige Emission von Gone-Concern-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe hätte zur Folge, dass weniger überschüssiges Going-Concern-CET1 zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderung umgegliedert werden müsste.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Website unter <https://www.raiffeisen.ch/st-gallen/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html>.

4.3.4 Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (RB) beteiligt.

4.4 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird auf den vorliegend inkorporierten Zwischenabschluss 30. Juni 2020 verwiesen. Die Geschäftsberichte und Halbjahresberichte sind im Internet online abrufbar. Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

5. Zusätzliche Informationen

5.1 Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses per 30. Juni 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt offengelegt sind.

Mit Medienmitteilung vom 25. Februar 2020 nahm die Emittentin als Reaktion auf die Veröffentlichung der Finanzmarktaufsicht FINMA vom gleichen Tag zum Umsetzungsstand der Notfallpläne der systemrelevanten Banken in der Schweiz, zu denen auch Raiffeisen gehört, wie folgt Stellung: "Die FINMA hat 2016 den Stabilisierungsplan von Raiffeisen erstmals genehmigt und diese Beurteilung seither jährlich bestätigt. Beim Notfallplan sind aus Sicht der Aufsichtsbehörde noch weitere Arbeiten betreffend der weitergehenden Kapitalanforderungen für den Krisenfall und der genossenschaftsspezifischen Herausforderungen notwendig. Raiffeisen kann diese Einschätzung des Regulators in Bezug auf den letztmals bei der FINMA eingereichten Notfallplan nachvollziehen. Im Anschluss an diese Beurteilung haben Raiffeisen und die FINMA einen Prozess aufgesetzt, um die zentralen Fragestellungen zu klären. Dieses gemeinsam gewählte Vorgehen hat zu zeitlichen Verzögerungen in der Überarbeitung des Notfallplans geführt. Raiffeisen wird den überarbeiteten Notfallplan Mitte 2020 bei der FINMA einreichen. Dieser bildet auch die mit der FINMA gewonnenen Erkenntnisse detailliert ab."

Mit Medienmitteilung vom 17. Juni 2020 gab die Emittentin Folgendes bekannt: "Raiffeisen und Helvetia haben sich einvernehmlich dazu entschieden, ihre Kooperation im Versicherungsbereich vorzeitig per 31. Dezember 2020 zu beenden. Dieser Schritt erlaubt es beiden Unternehmen, ihre eigenen strategischen Ziele unabhängig voneinander flexibel weiterzuverfolgen. Raiffeisen Schweiz hat die Kooperation im Versicherungsbereich im ersten Semester 2019 öffentlich ausgeschrieben. Ziel ist es, die Produkt- und Servicepalette entlang der Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden weiter auszubauen. Zurzeit laufen diesbezüglich Gespräche. Der finale Entscheid wird nach Abschluss dieser Gespräche kommuniziert."

Mit Medienmitteilung vom 20. Juni 2020 gab die Emittentin weiter bekannt: "Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz hat die Strategie «Raiffeisen 2025» für die Jahre 2021 bis 2025 verabschiedet. Geleitet von der Vision «Die innovative Genossenschaftsbank verbindet Menschen» wird Raiffeisen an ihre grosse Kundennähe anknüpfen, diese ausbauen und Innovationen stärker vorantreiben als bisher. Am dezentralen Geschäftsmodell hält die Gruppe fest und setzt weiterhin auf Stabilität und Qualität vor volumengetriebenem Wachstum. Die traditionell enge Verbindung der Raiffeisenbanken zu ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern wird weiter ausgebaut. So wird beispielsweise der Austausch mit den Mitgliedern über die digitalen Kanäle neu organisiert und intensiviert." In diesem Zusammenhang seien in den nächsten fünf Jahren Investitionen von zusätzlich 550 Millionen Franken geplant.

Mit Medienmitteilung vom 24. Juni 2020 informierte die Emittentin weiter wie folgt: "Die führende Retailbank der Schweiz, die Raiffeisen Gruppe, und die Mobiliar, führender Schweizer Retail-Versicherer, haben entschieden, per 1. Januar 2021 eine strategische Partnerschaft einzugehen. Neben der gegenseitigen und exklusiven Vermittlung von Bank-, Vorsorge- und Versicherungsprodukten sieht die Partnerschaft auch das Erarbeiten von gemeinsamen Produktlösungen und Dienstleistungen mit Fokus auf junge Kunden, Familien und KMU vor. Eine gemeinsame Plattform soll die Bedürfnisse von Wohneigentümern umfassend bedienen. Kundinnen und Kunden profitieren damit von einer höheren Kompetenz und einer erweiterten Produktpalette mit aufeinander abgestimmten Bank-, Vorsorge- und Versicherungsprodukten. Ziel ist eine umfassende Produkt- und Servicepalette entlang der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden."

Mit Medienmitteilung vom 25. Juni 2020 gab die Emittentin sodann bekannt, dass die Generalversammlung alle Anträge des Verwaltungsrats genehmigt hat und insbesondere (i) die Jahresrechnung 2019 von Raiffeisen Schweiz und die konsolidierte Jahresrechnung 2019 der Raiffeisen Gruppe genehmigt hat, (ii) den Vergütungsbericht 2019 sowie den maximalen Vergütungsrahmen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz in einer Konsultativabstimmung gutgeheissen hat, (iii) alle Verwaltungsratsmitglieder sowie der Präsident des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz im Amt bestätigt wurden und (iv) Ernst&Young als neue Revisionsstelle gewählt wurde.

Mit Medienmitteilung vom 1. Juli 2020 gab die Emittentin überdies bekannt, dass sie künftig keine individuellen Bonuszahlungen mehr leisten wird, sondern eine kollektive Erfolgsbeteiligung einführt. Diese wird sich für den einzelnen Mitarbeitenden – gemessen an seiner Grundvergütung – im einstelligen Prozentbereich bewegen. Die Gesamtvergütung soll grundsätzlich auf dem gleichen Niveau bleiben.

Mit Medienmitteilung vom 27. August 2020 teilte die Emittentin mit, dass sie die ausstehende Additional-Tier-1-Anleihe aus dem Jahre 2015 über CHF 600 Mio. per 2. Oktober 2020 und die ausstehende Tier-2-Anleihe 2011 – 2021 über CHF 535 Mio. vorzeitig per 21. Dezember 2020 (d.h. ein Jahr vor deren Endfälligkeit) zurückzahlen werde.

Mit Medienmitteilung vom 3. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Anne Bobillier mit Wirkung per 30. September 2020 aus dem Verwaltungsrat der Emittentin zurücktritt. Über eine Ersatznomination für den frei werdenden Verwaltungsratssitz zu Handen der Generalversammlung der Emittentin entscheidet der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit Medienmitteilung vom 21. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass die Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) ihr Rating für Raiffeisen Schweiz veröffentlicht und die Bank mit einem Long Term Issuer Credit-Rating von ‚A+‘ (Short Term Issuer Credit-Rating ‚A-1‘) bewertet hat. Den Ausblick setzt die Agentur auf «stabil».

Mit Medienmitteilung vom 2. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Philippe Lienhard mit Wirkung per 31. Oktober 2020 aus der Geschäftsleitung der Emittentin ausscheidet. Neu wird Helen Fricker ab dem 1. November 2020 Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

Mit Medienmitteilung vom 8. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie eine Additional-Tier-1-Anleihe (AT1-Anleihe) über nominal CHF 525 Millionen mit einem Coupon von 2.00% platzierte. Der Emissionspreis der neuen AT1-Anleihe betrug 100,00% und die Liberierung erfolgte am 16. Oktober 2020. Die AT1-Anleihe wird unter der ISIN CH0566511496 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange gehandelt. Erster Handelstag war der 15. Oktober 2020. Standard & Poor's bewertet die AT1-Anleihe von Raiffeisen Schweiz mit BBB.

5.2 Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und den Anleihen dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Syndikatsbanken genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

6. Verantwortung für den Prospekt

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 11. November 2020

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Roger Reist
Mitglied der Geschäftsleitung

Werner Leuthard
Bereichsleiter Handel

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen zu bestimmten schweizerischen Steueraspekten sind lediglich allgemeiner Natur und berücksichtigen nicht jede potenzielle Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Diese Ausführungen und Erläuterungen basieren auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Praxis. Anleger in die Obligationen sollten beachten, dass Rechtslage und Praxis Änderungen unterliegen können. Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu seinen persönlichen Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Verrechnungssteuer

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind gemäss Art. 5 Abs. 1. lit. i des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihen im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt darauf eine Bestätigung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die gesetzliche Ausnahme der Obligationen von der Verrechnungssteuer eingeholt.

Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekannt gegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung (Schuldnerprinzip) durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzen wird, bei welchem der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem Obligationär überweist oder gutschreibt (Zahlstellenprinzip). Die Wirtschafts- und Abgabekommission (**WAK**) des Nationalrats verlangte ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom 23. Oktober 2017, dass Zinsen für von Schweizer Schuldner emittierten Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei. Am 21. August 2018 hat die WAK des schweizerischen Ständerats der parlamentarischen Initiative des schweizerischen Nationalrates zugestimmt, weshalb die WAK des schweizerischen Nationalrats anschliessend am 13. November 2018 beschlossen hat, eine Unterkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative zu beauftragen. Am 3. April 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für einen Wechsel vom gegenwärtigen Schuldner- zum Zahlstellensystem für die eidgenössische Verrechnungssteuer eröffnet.

Unter einer solchen neuen, auf dem Zahlstellenprinzip basierenden Regelung kann eine schweizerische Zahlstelle zukünftig verpflichtet sein, die Verrechnungssteuer auf allen Zahlungen oder Sicherheiten für Zinszahlungen auf den Obligationen zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers der Zahlung abzuziehen, es sei denn, es werden bestimmte Massnahmen getroffen, die sicherstellen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Obligationen keine in der Schweiz ansässige natürliche Person ist. Im Falle eines solchen, auf dem Zahlstellenprinzips basierenden Verrechnungssteuerabzugs hätte weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe der Obligationen am Liberierungsdatum (Geschäftsabschluss und Bezahlung (Valuta) vor Ablauf des Liberierungsdatums) (Primärmarkt) und die Rückzahlung unterliegt nicht der Umsatzabgabe.

Der Handel von Obligationen im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe von 0.15% auf dem bezahlten Entgelt, jedoch nur dann, wenn ein schweizerischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine Obligationen zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser Obligationen in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Foreign Account Tax Compliance Act» und «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung gewisser steuerlicher Aspekte für Zahlungen an ausländische Anleger).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher Obligationen im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des Zinsbetrags in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er den entsprechenden Zinsbetrag vereinnahmt. Ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (insbesondere Gewinn, welcher auf Marchzins oder geänderte allgemeine Zinsbedingungen an den Kapitalmärkten zurückzuführen ist) gelten demgegenüber als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräusserung erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Marchzins, der durch die Emittentin bei Rückzahlung oder Rückkauf von Obligationen gezahlt wird, als steuerbares Einkommen.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche Obligationen in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche Obligationen in einer schweizerischen Betriebsstätte halten, müssen Zinsbeträge und Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe von Obligationen in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert. Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des Abkommens erfolgt in

der Schweiz nach dem sog. Modell 2. Demnach melden schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 beschlossen, das den automatischen Informationsaustausch vorsieht. Wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (**AIA**) ist eine globale Initiative unter der Leitung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**). Ziel ist es, einen universellen Standard für den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu schaffen und die Steuertransparenz zu erhöhen. Jurisdiktionen, die zur Umsetzung des AIA verpflichtet sind oder diesen umgesetzt haben (wie die Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten und viele andere Jurisdiktionen weltweit), verlangen von ihren berichtenden Finanzinstituten in Übereinstimmung mit dem jeweiligen lokalen Umsetzungsgesetz, den/die Steuerwohnsitz(e) ihrer Kontoinhaber und kontrollierenden Personen (wo vorhanden) zu bestimmen und, im Falle von meldepflichtigen Konten, bestimmte Identifikations-, Konto- und Finanzinformationen (einschliesslich des Kontostandes und der damit verbundenen Zahlungen wie Zinsen, Dividenden, andere Einkünfte und Bruttoeinnahmen) an die lokale Steuerbehörde zu melden, die dann die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden in den entsprechenden meldepflichtigen Jurisdiktionen austauscht.

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den AIA (**AIA-Abkommen**) abgeschlossen. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ist auf alle EU-Mitgliedstaaten und weitere Jurisdiktionen anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, **MCAA**) in Kraft getreten. Gestützt darauf hat die Schweiz eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.

In Bezug auf das Vereinigte Königreich ist folgendes zu beachten: Während der Übergangsperiode bzw. bis das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hat, gilt das multilaterale AIA-Abkommen mit der EU weiterhin für das Vereinigte Königreich. Nach dem Ende der Übergangsperiode bzw. wenn das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hat (voraussichtlich am 1. Januar 2021), soll der AIA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gestützt auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und das MCAA weitergeführt werden.

Gestützt auf das AIA-Abkommen, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte – wie z.B. auch die Obligationen – zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, auf Konten oder in Depots bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Die Schweiz hat im Jahr 2018 begonnen, solche Informationen mit den Vertragsstaaten auszutauschen.